

L 7 AS 7/19

Land
Hessen
Sozialgericht
Hessisches LSG
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
7
1. Instanz
SG Frankfurt (HES)
Aktenzeichen
S 16 AS 454/18
Datum
30.11.2018
2. Instanz
Hessisches LSG
Aktenzeichen
L 7 AS 7/19
Datum
27.03.2019
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

1. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Leistungsausschluss nach [§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) bestehen trotz der entsprechenden Vorlage des Sozialgerichts Mainz (Beschluss vom 18. April 2016, [S 3 AS 149/16](#)) zum Bundesverfassungsgericht (dortiges Aktenzeichen [1 BvL 4/16](#)) nicht.

2. Eine Beiladung und eine Verurteilung nach [§ 75 Abs. 2](#) 2. Alt, Abs. 5 SGG setzt nicht voraus, dass der mit der Klage geltend gemachte Anspruch und der Anspruch gegen den anderen Träger inhaltlich derselbe Anspruch ist oder sich diese Ansprüche inhaltlich vollständig decken, sie dürfen sich aber nach Rechtsgrund und Rechtsfolge nicht wesentlich unterscheiden.

3. Die Überbrückungsleistungen nach [§ 23 Abs. 3](#) Sätze 3, 5 und [6 SGB XII](#) stellen gegenüber den Leistungen nach dem SGB II ein aliud dar, so dass eine Beiladung des Sozialhilfeträgers nicht erfolgen muss. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe setzt voraus, dass die Antragsteller nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, das Begehren hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint ([§§ 73a](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -, 114 Zivilprozessordnung - ZPO -).

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, da die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 30. November 2018 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Das Sozialgericht geht zutreffend davon aus, dass die Kläger nach [§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2](#) Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) von den geltend gemachten Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind. Insofern wird auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts in seinem Gerichtsbescheid vom 30. November 2018 verwiesen.

Der Anwendbarkeit der Vorschriften über den Leistungsausschluss stehen auch keine europarechtlichen Bestimmungen entgegen (siehe dazu den Senatsbeschluss vom 11. Dezember 2014, [L 7 AS 528/14 B ER](#), Juris, Rdnrn. 40 ff.; siehe auch Bundessozialgericht, Urteil vom 3. Dezember 2015, [B 4 AS 44/15 R](#), Juris, Rdnr. 35).

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Leistungsausschluss nach [§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) hat der Senat trotz der entsprechenden Vorlage des Sozialgerichts Mainz (Beschluss vom 18. April 2016, [S 3 AS 149/16](#)) zum Bundesverfassungsgericht (dortiges Aktenzeichen [1 BvL 4/16](#)) in Übereinstimmung mit der gefestigten Rechtsprechung der Landessozialgerichte nicht (ebenso Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. Oktober 2018, [L 6 AS 500/18 B ER](#), [L 6 AS 501/18 B ER](#), Juris, Rdnrn. 45, 55 m.w.N.; Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26. Februar 2018, [L 19 AS 249/18 B ER](#), Juris, Rdnr. 35 m.w.N.; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 19. Mai 2017, [L 11 AS 247/17 B ER](#), Juris, Rdnr. 26 m.w.N.; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. Februar 2017, [L 23 SO 30/17 B ER](#), Juris, Rdnrn. 40 ff.; a.A. lediglich LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. Januar 2018, L 7 AS 2299//17 B, Juris, Rdnr. 15 m.w.N.).

Das Grundrecht aus [Art. 1 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) i.V.m. [Art. 20 Abs. 1 GG](#) verpflichtet den Staat, ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern. Es steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, [1 BvL 10/10](#), [1 BvL 2/11](#), [BVerfGE 132, 134](#)). Bei der Bestimmung der Höhe der derart gebotenen

Leistungen verfügt der Gesetzgeber über einen Gestaltungsspielraum; er hat die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Leistungsbedingungen im Hinblick auf die konkreten Bedarfe der Betroffenen auszurichten (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, [1 BvL 10/10](#), [1 BvL 2/11](#), [BVerfGE 132, 134](#)). Er kann bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, [1 BvL 10/10](#), [1 BvL 2/11](#), [BVerfGE 132, 134](#)).

Der Gesetzgeber hat mit dem Ausschluss von laufenden Leistungen für Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben oder die ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ableiten, die Nachrangigkeit des deutschen Sozialleistungssystems gegenüber dem des Herkunftslandes normiert. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Leistungsansprüche sind für diese Personengruppe nach der seit dem 29. Dezember 2016 geltenden Rechtslage nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern lediglich auf solche Hilfen beschränkt, die erforderlich sind, um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, existenzsichernde Leistungen ihres Heimatlandes in Anspruch zu nehmen. So räumt [§ 23 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch \(SGB XII\)](#) nunmehr einen Anspruch auf eingeschränkte Hilfen bis zur Ausreise – Überbrückungsleistungen – ein (Abs. 3 Satz 3, 5) und verpflichtet die Behörde darüber hinaus zur Übernahme der Kosten der Rückreise (Abs. 3a). Durch eine Härtefallregelung (Abs. 3 Satz 6) wird zudem jetzt sichergestellt, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte Leistungen erbracht werden, die nach Art, Umfang und/oder Dauer noch über die "normalen" Überbrückungsleistungen hinausgehen. Der Gesetzgeber bewegt sich mit dieser Regelung innerhalb des Spielraums, welcher ihm bei der Ausgestaltung des Anspruchs auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus [Art. 1 Abs. 1 GG](#) i. V. m. [Art. 20 Abs. 1 GG](#) eingeräumt ist. (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. Februar 2017, [L 23 SO 30/17 B ER](#), Juris, Rdnr. 42).

Anders als dem Personenkreis, für den das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einen Anspruch auf laufende existenzsichernde Leistungen vermittelt, ist es Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Regel ohne weiteres möglich, kurzfristig in ihren Heimatstaat zurück zu reisen, um dort anderweitige Hilfemöglichkeiten zu aktivieren. Daher kann die Gewährleistungsverpflichtung aus [Art. 1 Abs. 1 GG](#) i. V. m. [Art. 20 Abs. 1 GG](#) für Anspruchsberechtigte nach dem AsylbLG, die gerade nicht in jedem Fall zeitnah in ihre Heimat zurückkehren können, um dort ihren Lebensunterhalt zu sichern, auch umfangreichere und länger andauernde Leistungen zur Existenzsicherung erfordern. Bei Unionsbürgern kann sich die Gewährleistungsverpflichtung demgegenüber darin erschöpfen, sie bei den Bemühungen der Selbsthilfe durch eingeschränkte Leistungen (z. B. Überbrückungsleistungen, Übernahme der Kosten der Rückreise) zu unterstützen (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. Februar 2017, [L 23 SO 30/17 B ER](#), Juris, Rdnr. 43 m.w.N.).

Erfolgsaussichten für die eingelegte Berufung ergeben sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Beiladung und möglichen Verurteilung des zuständigen Sozialhilfeträgers nach [§ 75 Abs. 2](#) 2. Alt, Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Hinblick auf die Gewährung von Leistungen nach [§ 23 Abs. 3](#) Sätze 3, [5](#) und [6 SGB XII](#) in der ab 22. Dezember 2016 geltenden Fassung.

Eine Beiladung und eine Verurteilung nach [§ 75 Abs. 2](#) 2. Alt, Abs. 5 SGG setzt zwar nicht voraus, dass der mit der Klage geltend gemachte Anspruch und der Anspruch gegen den anderen Träger inhaltlich derselbe Anspruch ist oder sich diese Ansprüche inhaltlich vollständig decken, sie dürfen sich aber nach Rechtsgrund und Rechtsfolge nicht wesentlich unterscheiden (Straßfeld, in: Roos/Wahrendorf (Hrsg.), SGG, 1. Auflage 2014, § 75 Rdnr. 296; B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage, 2017, § 75 Rdnr. 18 m.w.N.; siehe auch Bundessozialgericht, Urteil vom 8. Mai 2007, [B 2 U 3/06 R](#), Juris, Rdnr. 27). Die Überbrückungsleistungen nach [§ 23 Abs. 3](#) Sätze 3, [5](#) und [6 SGB XII](#) stellen jedoch gegenüber den beim Beklagten beantragten und im gerichtlichen Verfahren geltend gemachten Leistungen nach dem SGB II nach Auffassung des Senats, die sich in Übereinstimmung mit der gefestigten Rechtsprechung der Landessozialgerichte befindet, ein aliud dar (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14. November 2018, [L 19 AS 1434/18 B ER](#), Juris, Rdnr. 25 m.w.N.; Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 2. August 2017, [L 8 SO 130/17 B ER](#), Juris, Rdnr. 64 m.w.N.; Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26. Februar 2018, [L 19 AS 249/18 B ER](#), Juris, Rdnr. 35 m.w.N.; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26. Mai 2017, [L 15 AS 62/17 B ER](#), Juris, Rdnr. 21 f. m.w.N.; vgl. auch Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. Februar 2017, [L 23 SO 30/17 B ER](#), Juris, Rdnrn. 46, 48 m.w.N.; a.A. lediglich LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. Januar 2018, [L 7 AS 2299/17 B](#), Juris, Rdnr. 15), so dass eine Beiladung des Sozialhilfeträgers nicht erfolgen muss (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26. Februar 2018, [L 19 AS 249/18 B ER](#), Juris, Rdnr. 35; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26. Mai 2017, [L 15 AS 62/17 B ER](#), Juris, Rdnr. 21). Denn der Bezug der Überbrückungsleistungen ist – anders als bei laufenden Leistungen – auf eine kurze überbrückbare Absicherung des Aufenthalts bis zur Ausreise gerichtet und dient der Vorbereitung dieser Ausreise aus dem Bundesgebiet und besitzt Ausnahmecharakter (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14. November 2018, [L 19 AS 1434/18 B ER](#), Juris, Rdnr. 25 m.w.N.; Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 2. August 2017, [L 8 SO 130/17 B ER](#), Juris, Rdnr. 64 m.w.N.; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26. Mai 2017, [L 15 AS 62/17 B ER](#), Juris, Rdnr. 21).

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe kommt auch nicht unter dem Aspekt eines Verfahrensfehlers des Sozialgerichts in Hinblick auf das Fehlen eines Ruhens- oder Aussetzungsbeschlusses in Betracht. Das Sozialgericht weist zutreffend darauf hin, dass es das Verfahren nicht nach [§ 202 Satz 1 SGG](#) i. V. m. [§ 251](#) Zivilprozessordnung (ZPO) zum Ruhen bringen konnte, da die dafür notwendige Zustimmung des Beklagten gefehlt hat. Ebenfalls zutreffend weist das Sozialgericht darauf hin, dass eine Aussetzung des Verfahrens nach [§ 114 Abs. 2 SGG](#) analog wegen eines vor dem Bundesverfassungsgerichts anhängigen Verfahrens grundsätzlich nicht möglich ist und nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen zulässig ist, ohne dass aber eine entsprechende Verpflichtung des Gerichts zur Aussetzung bestehen würde (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage, 2017, § 114 Rdnr. 5c; vgl. auch Leopold, in: Ross/Wahrendorf (Hrsg.), SGG, 1. Auflage 2014, § 114 Rdnr. 53).

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

HES

Saved

2019-08-22